

Merkblatt der ZPBK

Mittagsentschädigung – pauschaler Tagesansatz

Gesetzliche Grundlage (Art. 10.1 GAV):

Der Arbeitgeber leistet den Arbeitnehmern eine Abgeltung der Kosten für die auswärtige Verpflegung. Der Betrieb kann in Absprache mit den Arbeitnehmenden für die Dauer des GAV zwischen zwei Varianten wählen:

- a) einer pauschalen Entschädigung von Fr. 262.00 pro Monat;
- b) einer maximalen Entschädigung von Fr. 20.00 pro Mahlzeit.

Bei der monatlichen Pauschalentschädigung nach Variante a) können Absenzen (ausgenommen Ferien- und Feiertage) mit Fr. 13.50 in Abzug gebracht werden.

Die Entschädigung nach Variante b) ist dann zu leisten, wenn für die Arbeitnehmenden bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort (Firmensitz) nicht möglich ist oder die Arbeitnehmenden in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren können und sich dadurch schlechter stellen. Des Weiteren ist Entschädigung nach Variante b) nur dann zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissstube oder einer Kantine eingenommen wird (Catering und Verpflegung auf der Baustelle sind nicht entschädigungspflichtig) und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird.

Problemstellung:

Für Firmen (insbesondere für Personalverleihfirmen) ist es praktikabler, wenn den Arbeitnehmern eine Tagespauschale für die auswärtige Verpflegung bezahlt werden kann. Aus administrativer Hinsicht ist es oftmals ein Ding der Unmöglichkeit, wenn grosse Betriebe oder insbesondere Personalverleihfirmen Quittungen verwalten müssen. Entsprechend trägt die Berechnung einer Tagespauschale auf der Basis der Variante a) dem Bedürfnis in der Praxis Rechnung.

Auslegung:

Die ZPBK stellt sich auf den Standpunkt, dass insbesondere Personalverleihbetriebe für die auswärtige Verpflegung bei der pauschalen Entschädigung nach Variante a) die Bezahlung einer **Tagespauschale von Fr. 13.50 pro Einsatztag** vornehmen können.

Diese Tagespauschale ist wie die Monatspauschale von Fr. 262.00 nach Variante a) voraussetzungslos geschuldet, d.h. unabhängig davon, ob die Verpflegung tatsächlich in einem Restaurant eingenommen wurde¹ und ist auch dann geschuldet, wenn die Rückkehrmöglichkeit zum Domizil bzw. nach Hause etc. besteht. Die voraussetzungslos geschuldete Monatspauschale von Fr. 262.00 nach Variante a) wird auf den Tag herunter gebrochen².

¹ Werden pauschale Essensspesen vereinbart, kann deren Auszahlung nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Verpflegung tatsächlich in einem Restaurant erfolgte (Streiff/von Kaenel, Kommentar zum Arbeitsvertrag, N. 4 zu Art. 327a OR).

² 261 Arbeitstage pro Jahr minus Ferientage minus Feiertage = 233 Nettoarbeitstage x Fr. 13.50 : 12 = Fr. 262.00